

Kurzzeitpflege



MEIN
PFLEGE-CAFE
Podcast mit Jens
Henseleit in
Zusammenarbeit mit
Didar Dündar

ERFAHREN SIE
HIER:

Die Kurzzeitpflege -
wenn die Pflege zu
Hause überbrückt
werden muss

KURZZEITPFLEGE

Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden und reicht auch teilstationäre Pflege nicht aus, besteht für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 Anspruch auf Pflege in einer vollstationären Einrichtung.

Wer hat Anspruch auf Kurzzeitpflege?

Pflegebedürftige, die Pflegegrad 2 bis 5 beziehen.

Wann ist eine Kurzzeitpflege sinnvoll?

- In Situationen, in denen weder häusliche Pflege, noch teilstationäre Pflege möglich ist.
- Auch dann, wenn bereits bei Aufnahme in die Kurzzeitpflegeeinrichtung feststeht, dass im Anschluss an die Kurzzeitpflege eine vollstationäre Pflege in einer Pflegeeinrichtung erfolgen soll.
- Für eine Übergangszeit direkt nach einer stationären Behandlung in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung Insbesondere
- kann dies erforderlich sein, wenn etwa für die häusliche Pflege in der Wohnung des Pflegebedürftigen noch Umbaumaßnahmen erforderlich sind oder die Pflegeperson die Pflege noch nicht sofort übernehmen kann.
- Für Zeiten der Krankheit, des Urlaubs oder einer sonstigen Verhinderung der Pflegeperson
- In Krisenzeiten, z. B. bei völligem Ausfall der bisherigen Pflegeperson oder kurzfristiger erheblicher Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit.

Wie lange kann eine Kurzzeitpflege in Anspruch genommen werden?

Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf acht Wochen pro Kalenderjahr beschränkt.

Wo kann eine Kurzzeitpflege durchgeführt werden?

- Vollstationären Einrichtung (zugelassene Kurzzeitpflegeeinrichtungen)
- In begründeten Einzelfällen bei zu Hause gepflegten Pflegebedürftigen kann die Kurzzeitpflege auch in geeigneten Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und anderen geeigneten Einrichtungen erfolgen. Dies ist möglich, wenn die Pflege in einer von den Pflegekassen zur Kurzzeitpflege zugelassenen Pflegeeinrichtung nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint.
- In Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation er-bringen, wenn während einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation für eine Pflegeperson eine gleichzeitige Unterbringung und Pflege des Pflegebedürftigen erforderlich ist.

Welche Kosten werden von der Pflegekasse übernommen?

Bis zu 1.774,00 EUR im Kalenderjahr für die pflegebedingten Aufwendungen. Ergänzend hierzu kann der Leistungsbetrag der Verhinderungspflege in Höhe von bis zu 1.774,00 EUR für die Kurzzeitpflege verwendet werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden. Somit erhöht sich der Leistungsanspruch für die Kurzzeitpflege auf bis zu 3.386,00 EUR im Kalenderjahr.

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 können den ihnen zustehenden Entlastungsbetrag nach §45 SGB XI beantragen.

Darüber hinaus haben Pflegebedürftige einen individuellen Rechtsanspruch auf Maßnahmen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung. Diese Leistung wird über einen gesonderten Zuschlag zur Pflegevergütung abgegolten (dies zählt nicht zum Budget).

Welche Kosten fallen unter Eigenleistung der Pflegebedürftigen?

- Entgelte für Unterkunft und Verpflegung
- Investitionskosten
- Fahr- und Transportkosten, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege entstehen

Diese Eigenleistungen können über den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI erstattet werden (wenn im Budget noch Gelder zur Verfügung stehen).

Wird das Pflegegeld während der Kurzzeitpflege weitergezahlt?

Für die Dauer der Kurzzeitpflege wird das bisher bezogene Pflegegeld für bis zu acht Wochen je Kalenderjahr zur Hälfte fortgezahlt. Für den ersten und letzten Tag der Kurzzeitpflege wird das Pflegegeld in voller Höhe gezahlt.



Was ist wenn die Pflegeperson zur Reha muss und die pflegebedürftige Person in der gleichen Einrichtung untergebracht werden muss?

- Ist eine gleichzeitige Unterbringung des Pflegebedürftigen in der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung notwendig, in der die Pflegeperson eine Maßnahme der medizinischen Vor-sorge oder Rehabilitation durchführt, besteht ein Anspruch auf Kurzzeitpflege.
- Handelt es sich bei der Pflegeperson um einen nahen Angehörigen des Pflegebedürftigen, besteht seit dem 01.01.2019 gemäß § 40 Abs. 3 Satz 2 SGB V ein Anspruch auf die Versorgung des Pflegebedürftigen, wenn dieser in derselben Einrichtung wie der nahe Angehörige des Pflegebedürftigen aufgenommen wird.
- Der Leistungsanspruch gegenüber der Krankenkasse des nahen Angehörigen umfasst neben der pflegerischen Versorgung die Unterkunft und Verpflegung sowie die Übernahme der erforderlichen Reisekosten (§ 60 Abs. 5 SGB V) des Pflegebedürftigen. Während des Aufenthaltes in der Einrichtung wird das Pflegegeld für die ersten 28 Tage weitergezahlt. Der Anspruch auf Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI bleibt unberührt.
- Erfolgt die Versorgung des Pflegebedürftigen in einer anderen Einrichtung als in der der pflegende Angehörige aufgenommen ist, koordiniert die Krankenkasse gemeinsam mit der Pflegekasse die erforderliche Versorgung. In diesem Fall erfolgt die Leistungsgewährung nach § 42 SGB XI. Auch in diesem Fall werden die Reisekosten des Pflegebedürftigen zunächst von der Krankenkasse des pflegenden Angehörigen übernommen, diese sind jedoch von der Pflegekasse des Pflegebedürftigen zu erstatten (§ 60 Abs. 5 SGB V). Da die Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI in Anspruch genommen werden, wird während der Gewährung der Leistungen der Kurzzeitpflege ein hälftiges Pflegegeld gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB XI gezahlt.

Diese Regelung ist etwas widersprüchlich und es besteht eine Ungleichbehandlung. Falls diese Konstellation notwendig ist, sollte die Versorgung nach Möglichkeit über die gleiche Einrichtung erfolgen.

Kann die Kurzzeitpflege „angespart“ werden?

- Nein! Es besteht ein jährlicher Neuanspruch von 8 Wochen.
- Wenn die Kurzzeitpflege nicht in Anspruch genommen wird, verfällt dieser und beginnt mit dem neuen Kalenderjahr erneut.

Wo kann man nach Kurzzeitpflegeeinrichtungen suchen?

- über die Suchmaschinen der Pflegekassen, z.B.
https://www.pflegelotse.de/presentation/pl_startseite.aspx <https://pflegefinder.bkk-dachverband.de/>
<https://www.pflege-navigator.de/>
- über die Pflegekassen
- Pflegestützpunkte

Achtung: Es gibt leider sehr wenige Einrichtungen zur Kurzzeitpflege, wenn es absehbar ist, dass eine erfolgen muss, sorgen Sie rechtzeitig um einen Platz. Kurzfristige Lösungen sind sehr schwer umzusetzen. Auch hier empfehlen wir Ihnen eine Pflegeberatung zur Unterstützung.



So erreichen Sie uns: 030 - 224 774 27
kontakt@henseleit-plus.de

Foto: iStock-1053986724

WEITERE THEMEN BEISPIELE:



Verhinderungspflege



Tages- und Nachtpflege



Hilfsmittel zum Verbrauch



Hausnotruf



Wohnumfeldverbesserung



Beratungseinsatz §37.3 SGB XI

In Zusammenarbeit mit



Podcast

Mein Pflege-Café

hörbar bei allen bekannten Podcast Anbietern, z.B. Apple Podcast, Spotify, Deezer etc. oder direkt auf:

[HTTPS://PFLEGECAFE.PODIGEE.IO](https://pflegecafe.podigee.io)
kontakt@mein-pflegecafe.de

Alle Rechte der von HENSELEIT+ Media zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Teilen davon, behalten wir uns vor, auch die der Übersetzung des Nachdrucks und der Vervielfältigung, sofern keine anderen Angaben gemacht werden. Kein Teil der Unterlagen darf ohne schriftliche Genehmigung von HENSELEIT+ Media oder der entsprechenden Verfasser, in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrofilm, elektronische Verfahren), insbesondere unter Verwendung elektronischer Systeme, verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder zur öffentlichen Wiedergabe benutzt werden.